

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 27. Juli 1995

GZ. 11 0502/207-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX.GP.-NR
1200/AB
1995 -07- 28

Parlament
1017 Wien

zu 1187/10

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Franz Steindl und Kollegen vom 31. Mai 1995, Nr. 1187/J, betreffend Wohnbauförderung für Dr. Rauter sowie Berücksichtigung von Werbungskosten, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Werbungskosten sind im § 16 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 geregelt. Daneben bestehen entsprechende Verordnungen und Erlässe bzw. Auflistungen von typischen Werbungskosten in Broschüren (z.B. Steuerbuch 1994) bzw. allgemein zugänglichen Veröffentlichungen.

Zu den Werbungskosten laut Punkt 4 des Lohnzettels zählen:

- a) einbehaltene Sozialversicherung, Kammerumlage, Wohnbauförderung
- b) einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG 1988
- c) das Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988
- d) rückgezahlter steuerpflichtiger Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 EStG 1988

Zu den Werbungskosten, die nicht vom Arbeitgeber berücksichtigt werden können, sondern nachträglich beim Finanzamt im Rahmen eines Jahresausgleichsverfahrens oder der Veranlagung geltend gemacht werden müssen, zählen beispielsweise die Betriebsratsumlage, Berufskleidung, Werkzeuge und Arbeitsmittel, Fachliteratur, Zeitungen und Zeitschriften, Fortbildungskosten, getrennte Haushaltsführung und Familienheimfahrten, Arbeitszimmer, Ausgaben für beruflich veranlaßte Reisen,

- 2 -

Kilometergeld bei Dienstreisen oder beruflich veranlaßten Reisen, Nächtigungsgelder bei beruflich veranlaßten Reisen und so weiter.

Einer Bekanntgabe bzw. Aufschlüsselung der Verwendung jener Werbungskosten, die im vorliegenden Fall tatsächlich und in welcher Höhe angefallen sind, steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung entgegen. Im Hinblick darauf ersuche ich um Verständnis, daß ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Staehle". The signature is cursive and fluid, with a large, stylized 'A' at the beginning.

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

- 1) Wie ist es möglich, bei einem Einkommen von 1.054.000,-- Werbungskosten von 706.957,90, das entspricht ca. 67% des Einkommens, anzuerkennen?
- 2) Gibt es Gründe für diese Anerkennung, wenn ja, wie lauten diese?
- 3) Wie lautet die momentane Regelung der Finanzverwaltung für Werbungskosten?
- 4) Ist es möglich, eine aufgeschlüsselte Verwendung der Werbungskosten zu erhalten?